

Vorlage-Nr. 1654 / 2015

**SPD**  
**Weisenau**  
**Ortsbeiratsfraktion**



Ansprechpartner: Alexander Quis  
alexquis@arcor.de

---

**Anfrage**

Wir fragen die Verwaltung:

- 1.) In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg hat die jeweilige Landesregierung in den Jahren 2007 sog. „Abstandserlasse“ in Kraft gesetzt, auf deren Grundlage Deponien der Klassen I und II nicht näher als 300m zur Wohnbebauung stehen dürfen. Weshalb sieht die Verwaltung eines wesentlich geringeren Abstandes als 300m im Falle der Deponie Laubenheim-Nord als vertretbar an?
- 2.) Inwieweit unterscheiden sich die Deponieklassen I und II und Rheinland-Pfalz von denen in Baden-Württemberg und Bayern?
- 3.) Der Werkleiter des Entsorgungsbetriebes Herr Winkel hat hinsichtlich der o.g. Abstandserlasse die Auffassung vertreten, diese seien außer Kraft gesetzt. Zumindest der Abstandserlass NRW wurde am 03.09.2015 aktualisiert. Schließt sich die Verwaltung unter diesem Gesichtspunkt der Auffassung an, dass in anderen Bundesländern Regelungen existieren, die den Mindestabstand von Deponien der DK I und II im Rahmen der Regelungen der Deponieverordnung konkretisieren?
- 4.) Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage basiert die von Herrn Winkel behauptete „Verpflichtung einer Kommune zur Einrichtung einer Mineralstoffdeponie“?
- 5.) Ist es zutreffend, dass die bislang genannte Rechtsgrundlage § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz keine Verpflichtung des Entsorgungsträgers auf Einrichtung einer solchen Deponie postuliert sondern die Andienungspflicht des „Müllmachenden“ festlegt?
- 6.) Kann unter diesem Gesichtspunkt von einer gesetzlichen Verpflichtung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Errichtung einer solchen Deponie gesprochen werden?
- 7.) Wie steht die Verwaltung zur Aussage der Sonderabfallmanagement GmbH Rheinland Pfalz vom 13.11.2012, wonach das Verfüllvolumen DK II in Rheinland-Pfalz

- zum damaligen Zeitpunkt (2012) als weit über das Jahr 2020 hinaus reichend beschrieben wurde?
- 8.) Im LUWG-Bericht 05/2009 ist hinsichtlich des vorhandenen Verfüllvolumens folgendes formuliert: „Werden alle neuen Deponieabschnitte der vorhandenen DK II-Deponien einschl. der derzeit nicht vorgesehenen in die Tat umgesetzt, ergibt sich eine Laufzeit der Deponien bis zum Jahr 2071 bzw. 2170.“ Die Deponie Laubenheim-Nord wurde erst zeitlich nach bzw. zeitgleich geplant. Hält die Verwaltung unter Ansehung dieser Aussage die Behauptung eines Versorgungsengpasses in Rheinland-Pfalz aufrecht?
  - 9.) Wenn ja, wie haben sich die Abfallmengen und Prognosen im Vergleich zum damaligen Beurteilungszeitpunkt geändert?
  - 10.) Wie hoch wäre die Ersparnis bei der Einrichtung, wenn auf eine Einlagerung von DK II verzichtet würde?
  - 11.) Welche technischen Maßnahme müssten nicht durchgeführt werden?
  - 12.) Lässt sich die Deponie ausschließlich mit DK O wirtschaftlich betreiben? Gab es hierzu Berechnungen und wenn ja, wie lautet das Ergebnis?
  - 13.) Lässt sich die Deponie mit DK O und DK I wirtschaftlich betreiben? Gab es hierzu Berechnungen und wenn ja, wie lautet das Ergebnis?
  - 14.) Ist mit einer Klagewelle vom Großberg zu rechnen? Wann wurden die Planer, die Bauträger und die Käufer der Gebäude auf dem Großberghang von der bevorstehenden Deponie informiert? Bereits bei Beginn der Planungen in 2009?
  - 15.) Wenn es absehbar keinen weiteren Standort für eine Deponie in den Mainzer Stadtgrenzen gibt, dann ist die jetzt angestrebte Lösung nur ein Aufschub der notwendigen richtigen Lösung außerhalb der Stadt in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Landkreis. Warum löst man das Problem nicht schon heute richtig, außerhalb der Stadt in unbewohnten Gebiet ?
  - 16.) Wo ist festgeschrieben, dass nur der Kreis und die Stadt dort entsorgen dürfen? Was hindert den Rest des Landes in Mainz zu entsorgen und damit ebenfalls lange Transportwege und unökologische Transporte durchzuführen?
  - 17.) Wie kann man sicherstellen, dass die Einsparungen der Bauunternehmer an die Kleinen weitergegeben werden? Wie verhindert man Preisabprachen der Bauunternehmen ?
  - 18.) Auf welcher konkreten, rechtlichen Grundlage erfolgt eine Einschränkung ausschließlich auf Mainzer Abfall (nebst Landkreis)?
  - 19.) Wie wird dies konkret überprüft und durchgesetzt?
  - 20.) Gab es im Jahr 2009 oder danach schon einmal eine rechtliche Bewertung dieser Möglichkeit (Einschränkung auf Mainz/Landkreis) und wenn ja, wie lautete das Ergebnis?
  - 21.) In der Antwort auf die Anfrage 1271/2015 ist formuliert, dass die Stadt Mainz nur verpflichtet sei, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle anzunehmen. Auf welcher konkreten Grundlage basiert diese Auffassung?
  - 22.) Sollte eine solche Einschränkung nicht möglich bzw. durchsetzbar sein, hält die Verwaltung dann die Sinnhaftigkeit des Projekts weiter für gegeben?

- 23.) Warum wird eine Kooperation mit anderen in Rheinland-Pfalz schon bestehenden Deponien von der Verwaltung abgelehnt, obwohl gerade im Bereich der Entsorgung des Klärschlammes überregionale Partnerschaften eingegangen wurden, unter anderem mit der Stadt Kaiserslautern?
- 24.) Warum ist es angemessen, Klärschlamm von Kaiserslautern nach Mainz zu fahren aber unangemessen, Bauschutt von Mainz nach Kaiserslautern?

gez:

Alexander Quis